

Kammergericht

Az.: 14 U 22/25

13 O 292/24 eV LG Berlin II



Beschluss

In dem einstweiligen Verfügungsverfahren

Junge Union Deutschlands (Bundesverband),

vertreten durch den Bundesvorsitzenden Herrn Johannes Winkel, Leipziger Platz 11, 10117 Berlin

- Antragsgegner und Berufungskläger -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Warken & Kollegen**, Völklinger Straße 1, 66346 Püttlingen,

gegen

1) **Junge Union Deutschland Landesverband Berlin,**

vertreten durch den Landesvorsitzenden Harald Burkart und die stellvertretende Vorsitzende Steifensandstraße 8, 14057 Berlin

- Antragsteller und Berufungsbeklagter -

2)

Prozessbevollmächtigte zu 1 und 2:

Rechtsanwälte **BBvB Ahlhaus & Böhmke Partnerschaft mbB von Rechtsanwälten**, Kurfürstendamm 62, 10707 Berlin,

hat das Kammergericht - 14. Zivilsenat - durch die Vorsitzende Richterin am Kammergericht Kingreen, den Richter am Kammergericht Kuhnke und die Richterin am Kammergericht Dr. Jahntz am 21.07.2025 beschlossen:

1. Die Berufung des Antragsgegners gegen das Urteil des Landgerichts Berlin II vom 21.01.2025 - 13 O 292/24 eV - wird als unzulässig verworfen, soweit sie sich gegen den Antragsteller zu 2 richtet.
2. Im Übrigen wird die Berufung zurückgewiesen.
3. Der Antragsgegner hat die Kosten des Berufungsverfahrens zu tragen.
4. Der Streitwert für das Berufungsverfahren wird auf 9.000,00 Euro festgesetzt.

Gründe:

A.

Von einer Darstellung des Sachverhaltes wird gemäß §§ 522 Absatz 2 Satz 4, Absatz 3, 313a Absatz 1 Satz 1, 542 Absatz 2 S. 1 ZPO abgesehen.

B.

I.

Die Berufung ist unzulässig, soweit sie sich gegen den Antragsteller zu 2 richtet. Auf die Ausführungen unter Ziffer I. des Hinweises des Senats vom 26.06.2025 wird verwiesen. Die Stellungnahme des Antragsgegners vom 10.07.2025 setzt sich mit der Frage der Unzulässigkeit mangels einer den Anforderungen des § 520 Absatz 3 ZPO nicht genügenden Berufsbegründung mit keinem Wort auseinander. Soweit sie allein darauf verweist, die Argumentation der „Klägerseite“ - welcher der beiden Antragsteller hier gemeint ist, bleibt offen - stelle ein *venire contra factum proprium* dar, weil „die Klägerseite“ die Aufforderung des Antragsgegners, ihm Delegiertenlisten zur Einladung zu übersenden boykottiert habe, ist darin keine Auseinandersetzung mit dem Hinweis des Senats zu finden; soweit darin eine inhaltliche Auseinandersetzung mit dem angefochtenen Urteil liegt, erfolgt sie nicht innerhalb der Frist zur Berufsbegründung und ist daher unbeachtlich.

II.

Die Berufung gegen das Urteil des Landgerichts Berlin II vom 21.01.2025 -13 O 292/24 eV - ist gemäß § 522 Abs. 2 ZPO zurückzuweisen, weil nach einstimmiger Auffassung des Senats das Rechtsmittel offensichtlich keine Aussicht auf Erfolg hat, der Rechtssache auch keine grundsätzliche Bedeutung zukommt, weder die Fortbildung des Rechts noch die Sicherung einer einheitlichen

chen Rechtsprechung eine Entscheidung des Berufungsgerichts erfordert und die Durchführung einer mündlichen Verhandlung über die Berufung nicht geboten ist.

Zur Begründung wird auf den vorausgegangenen Hinweis des Senats vom 26.06.2025 Bezug genommen. Auch die Ausführungen in der Gegenerklärung vom 10.07.2025 geben zu einer Änderung keinen Anlass.

1.

Insbesondere kommt es aus den vom Senat wie dem Landgericht benannten Gründen nicht darauf an, ob das Parteigesetz in der zur Zeit der hier maßgeblichen Wahlen im Juli 2023 eine Durchführung der Landeskonferenz in Präsenz verlangte. Die Gegenvorstellung setzt sich mit der Frage der Darlegungslast in Bezug auf das Vorliegen von Nichtigkeitsgründen und der Notwendigkeit einer ausreichenden Tatsachenfeststellung im parteigerichtlichen Verfahren nicht auseinander; auch unter Berücksichtigung der Gegenvorstellung hält der Senat mit dem Landgericht an seiner Auffassung fest, dass allein die digitale Durchführung nicht ausreicht, um die Nichtigkeit zu begründen.

2.

Soweit der Antragsgegner darauf verweist, dass aufgrund des Ablaufs der zweijährigen Amts dauer des Vorstandes des Antragstellers zu 1 nach § 34 Absatz 1 a) Landessatzung und einer bislang nicht verfolgten Vorbereitung einer Landeskonferenz für das Jahr 2025 u.a. mit dem Ziel der Neuwahl des Landesvorstands ein Einschreiten des Antragsgegners erforderlich sei, um recht mäßige Zustände herzustellen, so ist dies für den im hiesigen Verfahren maßgeblichen Beurteilungszeitpunkt nicht ausreichend, der Berufung zum Erfolg zu verhelfen. Nach § 35 Landessatzung tritt die Landeskonferenz mindestens einmal im Jahr zusammen, wann im Jahr, wird nicht festgelegt. Bis zum Jahresende sind noch knapp sechs Monate - und damit ausreichend - Zeit, eine Landeskonferenz vorzubereiten, einzuberufen und durchzuführen.

III.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 97 Absatz 1 ZPO. Eines Ausspruches zur vorläufigen Vollstreckbarkeit bedurfte es nicht, weil der vorliegende Beschluss als zweitinstanzliche Entscheidung im Verfahren der einstweiligen Verfügung keinem Rechtsmittel mehr unterliegt (§§ 522 Absatz 3, § 542 Absatz 2 Satz 1 ZPO), auch soweit die Berufung als unzulässig verworfen wird (Zöller/Heßler, ZPO, 35. Aufl. § 542 Rn. 8) und ohne besonderen Ausspruch endgültig vollstreckbar ist.

Der Streitwert für das Berufungsverfahren wurde in Anwendung der §§ 47, 48 GKG bestimmt.

Kingreen	Kuhnke	Dr. Jahntz
Vorsitzende Richterin am Kammergericht	Richter am Kammergericht	Richterin am Kammergericht



Für die Richtigkeit der Abschrift
Berlin, 22.07.2025

Koçar, JBesch
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt
- ohne Unterschrift gültig